

61. Landschaftliche Zwangsverwaltung. Versicherung gegen Feuersgefahr, von dem durch die Landschaft eingesetzten Kurator genommen. Befugnis der Landschaft, den Ersatz eines Brandschadens zu fordern, der nach dem Zuschlage des unter Zwangsverwaltung stehenden Gutes eingetreten ist?

I. Civilsenat. Urtheil v. 22. Mai 1889 i. S. Mobil.-Brandversicherungsgesellschaft zu St. (Bekl.) w. Ostpreuß. Landschaft (Kl.). Rep. I. 106/89.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Das in der Provinz Ostpreußen, im Kreise Allenstein belegene, dem Gustav v. B. gehörige, von der Ostpreußischen Landschaft bepfandbriefte Gut wurde unter die Zwangsverwaltung der Landschaft gestellt, welche den Landwirt M. als Verwalter, den Gutsbesitzer S. als Kurator einsetzte. Gemäß Zusatz 5 zu §. 305 des revidierten Reglements der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808 wurde letzterer angewiesen, Einschnitt und Inventar des Gutes, die damals unversichert waren, alsbald gegen Feuersgefahr zu versichern. Auf Antrag des Verwalters M. und des S. ist hierauf die Versicherung bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden beklagten Gesellschaft bewirkt und dem Kurator S. ein Rezeptionschein erteilt worden, in welchem derselbe für die Zeit vom 25. November 1885 bis 2. September 1886 als Mitglied der Gesellschaft anerkannt wird.

Durch Urtheil vom 21. Juni 1886 wurde das Gut L. im Wege der Zwangsversteigerung dem Gutsbesitzer D. zugeschlagen, am 24. Juli 1886 wurde das Kaufgeld von ihm belegt; am 3. August 1886 erfolgte die Aufhebung der Zwangsverwaltung und die Übergabe des Grundstückes an den Ersteher.

Am Tage nach der Kaufgelderbelegung (25. Juli 1886) brannte der Pferdebestall in L. ab. Wegen des Schadens an dem mitverbrannten Einschnitt und Mobilien hat Klägerin die Beklagte in Anspruch genommen, und zwar hat sie ihren, ursprünglich schlechtthin auf Zahlung gerichteten Antrag in der mündlichen Verhandlung erster Instanz dahin formuliert, daß Beklagte verurteilt werde, den obigen Betrag der Klägerin für das Gut L. zur Zwangsverwaltungsmafse von L.

behufs demnächstiger Rechnungslegung und Ausantwortung an das Vollstreckungsgericht zu zahlen.

Der Ersleher des Gutes L. ist auf Streitverkündigung der Klägerin der Klage beigetreten. Ebenso ist seitens des Gutskurators S. der Beitritt zur Klage erfolgt.

Beklagte hat eingewendet, daß mit der Verkündung des Zuschlagsurtheiles das Eigentum des Gutes L. auf den D. übergegangen, hiermit aber die für den früheren Eigentümer genommene Versicherung erloschen sei, da nach §. 24 ihres Geschäftsplanes ein Wechsel in der Person des Versicherten nur mit ihrer Genehmigung stattfinden könne.

Die Beklagte ist in den Vorinstanzen klagegemäß verurteilt. Ihre Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Nach den Bestimmungen des revidierten Reglements der Ostpreussischen Landschaft vom 24. Dezember 1808 §§. 301—330, die zufolge §. 202 Abj. 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 hier zunächst maßgebend sind, kann die Zwangsverwaltung gepfändbriester Grundstücke von der Landschaft entweder aus eigener Bewegung oder auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichtes eingeleitet werden. Im vorliegenden Falle sind nach der unbestrittenen Behauptung der Klägerin diese beiden Veranlassungen in der Weise miteinander in Verbindung getreten, daß, nachdem die Landschaft am 12. November 1885 die Einleitung der Zwangsverwaltung aus eigener Bewegung verfügt hatte, sie am 14. des. Monates vom Amtsgerichte zu Allenstein ersucht worden ist, dieselbe auch für den Justizrat S. als betreibenden Gläubiger zu führen. Infolge dieses Ersuchens wurde die Landschaft bei Führung der Zwangsverwaltung ein Organ des Vollstreckungsgerichtes, und es waren nunmehr bezüglich der zu legenden Verwaltungsrechnungen, bezüglich der Ausantwortung der Bestände und der Aufhebung der Zwangsverwaltung diejenigen besonderen Vorschriften zur Anwendung zu bringen, welche in dem Reglement für den Fall der auf gerichtliches Ersuchen eingeleiteten Zwangsverwaltung gegeben sind.

2. Für beide Fälle der landschaftlichen Zwangsverwaltung ist davon auszugehen, daß die Landschaft in ihrer Eigenschaft als Kreditverband das eigentliche Subjekt der Zwangsverwaltung ist. Verwalter und Kurator sind nur Hilfspersonen, deren sich die Landschaft behufs

Durchführung der Verwaltung bedient. In bezug auf die Verantwortlichkeit den Gläubigern und dem Schuldner gegenüber, wie in bezug auf die Frage, wer als das Subjekt der zum Zwecke der Verwaltung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anzusehen ist, nimmt demnach in dem Falle einer auf gerichtliches Ersuchen eingeleiteten Zwangsverwaltung die Landschaft als juristische Person eine ähnliche Stellung ein, wie in den Fällen der gewöhnlichen Zwangsverwaltung der gerichtlich bestellte Verwalter. Bezüglich des letzteren aber tritt das Reichsgericht der Auffassung bei, daß auf die von demselben im Laufe der Zwangsverwaltung vorgenommenen Rechtshandlungen der Begriff der Stellvertretung im eigentlichen Sinne nicht anwendbar ist, daß vielmehr der Verwalter, analog dem Konkursverwalter, diese Handlungen im eigenen Namen vornimmt, wenngleich der Erfolg derselben nicht ihn persönlich, sondern die Zwangsverwaltungsmafse und die in dieser zusammengefaßten Interessen trifft.

Hiernach hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß der in Rede stehende Versicherungsvertrag im Namen der klagenden Landschaft geschlossen, daß mithin diese und nicht etwa der damalige Gutseigentümer v. J. als Gegenkontrahent der Beklagten anzusehen ist. Die Beklagte kann nicht geltend machen, daß sie bezw. ihr Vorstand einen mit dieser Auffassung nicht übereinstimmenden Vertragswillen gehabt habe. Wie im Berufungsurteile hervorgehoben ist, war der Versicherungsantrag bei der Beklagten ausdrücklich im Namen der klagenden Landschaft gestellt. Indem dieselbe hierauf dem S. in seiner Eigenschaft als Gutskurator den Aufnahmeschein erteilte, gab sie unzweideutig zu erkennen, daß sie diesen Antrag als einen von der Landschaft ausgehenden acceptiere. Die vom Berufungsrichter aus dieser Sachlage gezogenen rechtlichen Konsequenzen können demnach von der Beklagten nicht abgelehnt werden.

3. Der Berufungsrichter führt ferner aus, daß der fragliche Versicherungsvertrag nicht im Widerspruch stehe mit der im Statute und im Geschäftsplane der Beklagten enthaltenen Bestimmung, nach welcher nur Besitzer oder Pächter von ländlichen Grundstücken Mitglieder der beklaglichen Gesellschaft werden können. Er legt die gedachte Bestimmung dahin aus, daß unter Besitz der Eigentumsbesitz zu verstehen sei, und nimmt an, daß Klägerin durch die Einleitung der Zwangsverwaltung einen derartigen Besitz erlangt habe. Dieser

Ausführung ist zwar im Endergebnisse, nicht aber in der Begründung zuzustimmen. Durch den vom Berufungsrichter angezogenen §. 142 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 wird die Annahme des Eigentumsbesitzes, oder, landrechtlich ausgedrückt, des vollständigen Besitzes, in der Person der Klägerin nicht gerechtfertigt. Denn abgesehen davon, daß diese Vorschrift sich nicht unmittelbar auf die landschaftliche Zwangsverwaltung bezieht, besagt dieselbe nur, daß das Grundstück dem Verwalter vom Gerichte zu übergeben bezw. letzterer zu ermächtigen ist, sich selbst in den Besitz zu setzen. Darüber, wie der Besitz, den der Verwalter erlangt, im Sinne des bürgerlichen Rechtes zu qualifizieren ist, verhält sich die gedachte Vorschrift nicht. In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß bei der Zwangsverwaltung bespandbriefter Güter die Landschaft immer auch ein eigenes Interesse wahrnimmt, und daß ihr gerade mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines solchen Interesses die Leitung der Verwaltung übertragen ist. Der Grund, aus welchem im preussischen Rechte der Sequester nicht als Besitzer, sondern nur als Inhaber betrachtet wird, das Fehlen der sogenannten selbstnützigen Absicht (§. 2 A.L.R. I. 7) trifft mithin auf die Landschaft als Verwalterin nicht zu. Immerhin kann dieselbe aber nur als unvollständige Besitzerin gelten, da der für den vollständigen Besitz erforderliche Wille, die Sache als eigene zu besitzen (§. 7 a. a. D.), bei ihr nicht anzutreffen ist. Insofern ist demnach der gegen die obige Ausführung gerichtete Revisionsangriff begründet. Die Entscheidung wird indes bezüglich dieses Punktes durch die Erwägung getragen, daß die Klägerin berechtigt war, zum Zwecke der von ihr geführten Verwaltung die Befugnisse des Eigentümers auszuüben, daß sie mithin auch das Eigentümerinteresse verschern konnte, und daß die Beklagte, nachdem der Versicherungsantrag der Klägerin im ordentlichen Geschäftsgange von ihr genehmigt worden ist, denselben nicht nachträglich durch die Berufung auf die Bestimmungen ihres Statutes für unzulässig erklären kann. Daß der Vorstand der Beklagten bei der Behandlung des klägerischen Antrages seine Befugnisse überschritten hat, ist von der Beklagten nicht behauptet; sie muß demnach die von demselben abgegebenen Erklärungen als für sich verbindlich anerkennen. Übrigens ist die vom Berufungsrichter angenommene Auslegung der Statuten und des Geschäftsplanes der Beklagten insofern eine zu enge, als bei Abfassung der einschlägigen

Bestimmungen an einen Fall der hier vorliegenden Art zwar offenbar nicht gedacht worden ist, es aber andererseits auch an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, daß in derartigen Fällen die Versicherung ausgeschlossen sein sollte.

4. Daraus, daß der Versicherungsvertrag von der klagenden Landschaft für die Dauer der Zwangsverwaltung abgeschlossen ist, folgt, daß der §. 24 des Geschäftsplanes der Beklagten auf den während der Zwangsverwaltung bewirkten notwendigen Verkauf des Gutes *L* nicht zur Anwendung kommt. Dieser Paragraph giebt besondere, den §. 2163 A.L.R. II. 8 modifizierende Vorschriften für den Fall, daß von einem Mitgliede der Beklagten die Übertragung seiner Police auf seinen Nachfolger im Eigentume oder in der Pachtung beabsichtigt wird. Davon ist hier keine Rede. Ein Wechsel in der Person des Versicherten fand durch den Zuschlag überhaupt nicht statt. Solange die Zwangsverwaltung fortbauerte, d. h. bis zum 3. August 1886, blieb die Versicherung auf den Namen der Landschaft bestehen. Zu einer Anwendung des §. 24 a. a. O. würde erst dann Veranlassung gewesen sein, wenn es sich darum gehandelt hätte, nach beendeter Zwangsverwaltung die Versicherung auf den Ersther zu übertragen.

5. Durch die Aufhebung der Zwangsverwaltung ist die Legitimation der Klägerin zur Geltendmachung des gegenwärtigen Anspruches nicht beseitigt worden, da es sich um einen während der Dauer der Zwangsverwaltung entstandenen Schaden handelt. Der in der mündlichen Verhandlung erster Instanz von ihr gestellte Antrag bringt zum Ausdruck, in welcher Weise sie mit der ihr zu zahlenden Brandentschädigung zu verfahren hat. Einer Aufnahme dieser Maßgaben in die Urteilsnorm hätte es allerdings nicht bedurft, da die Zahlungsverpflichtung der Beklagten hierdurch nicht berührt wird. Der Beklagten erwächst indes hieraus keine Beschwerde. Unbegründet ist die Rüge der Beklagten, daß die Klägerin an der Verfolgung des gegenwärtigen Rechtsstreites kein Interesse habe. Das Interesse der Klägerin besteht darin, daß dieselbe für die gehörige Erledigung der aus der Zwangsverwaltung herrührenden Ansprüche dem Ersther, sowie den übrigen Interessenten verantwortlich ist.“